

Geschäftsordnung Transparenz-Kommission

Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Vorgänge in der EWP und über die Regeln der Transparenz in den städtischen Beteiligungsgesellschaften sollen neue Rahmenregelungen auf der Grundlage der bestehenden Verpflichtungen, wie im Corporate Government Kodex, erarbeitet werden. Zu diesem Zweck ist eine unabhängige Kommission eingesetzt worden, die in einer interdisziplinären Zusammensetzung entsprechende Vorschläge erarbeiten soll.

Ziel ist die Herstellung eines neuen Gleichgewichtes zwischen den Informationsbedürfnissen der Politik und der Öffentlichkeit auf der einen Seite und den Interessen der städtischen Beteiligungen unter Berücksichtigung der gesellschafts-, handels- und kommunalrechtlichen Voraussetzungen auf der anderen Seite.

§ 1 Aufgabenstellung

Die Kommission wird die Gesellschafterstruktur der städtischen Holdinggesellschaften untersuchen und der Stadtverordnetenversammlung insbesondere zu nachfolgend aufgeführten Themen Vorschläge unterbreiten:

- Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
- Herstellung von Transparenz hinsichtlich Sponsoring und Spenden durch kommunale Unternehmen,
- Complainceregeln für kommunale Unternehmen,
- Anpassung der Gesellschaftsverträge.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Kommission setzt sich aus nachfolgend aufgeführten stimmberechtigten Mitgliedern (ständige Mitglieder) zusammen:

- Rechtsanwältin Elke Schaefer, Leiterin der Kommission
- jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion
- ein Vertreter von Transparency International Deutschland e. V.
- Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt Potsdam
Herr Christian Erdmann

- komm. Leiterin Bereich Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Potsdam
Frau Simone Hartmann
 - Anitkorruptionsbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam
Frau Petra Rademacher
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden über weitere ständige Mitglieder beschließen. Die Berufung eines Wirtschaftsprüfers, eines Experten aus dem Bereich Gesellschaftsrecht sowie eines Wissenschaftlers ist bereits im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 11/SVV/0477 vom 1. Juni 2011 vorgesehen.
 - (3) Jedes ständige Mitglied - mit Ausnahme der Leiterin - der Kommission benennt einen Vertreter.
 - (4) Die Geschäftsführer der PRO POTSDAM GmbH, EWP GmbH und HOT GmbH, Herr Jörn-Michael Westphal, Herr Holger Neumann und Herr Volkmar Raback, sind Mitglieder mit Gaststatus ohne Stimmrecht.
 - (5) Die Mitglieder berufen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in der Leiterin der Kommission.

§ 3 Verschwiegenheit und Ausschluss von Interessenkollisionen

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die Ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich bei den Mitgliedern, die von den Fraktionen entsandt werden, aus § 21 BbgKVerf; für die Mitglieder der Stadtverwaltung aus § 3 TVöD bzw. § 37 BeamStG.

Die weiteren Mitglieder der Kommission werden eine gesonderte Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung vor Beginn ihrer Tätigkeit für die Kommission abgeben.

- (2) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich, mögliche Interessenkonflikte zu offenbaren. Jedes Mitglied der Kommission ist zur Selbstauskunft analog Transparency International Conflict of Interest verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtung führt zum sofortigen Ausschluss aus der Kommission.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Kommission richtet eine Geschäftsstelle bei dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam ein. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit der Kommission und bereitet insbesondere die Sitzungen der Kommission vor.

§ 5 Sitzungen der Kommission

- (1) Die Leiterin beruft die Kommission in regelmäßigen Abständen ein. Bei der Bestimmung des Sitzungstages sollen soweit möglich die Vorschläge der Mitglieder der Kommission berücksichtigt werden.
- (2) Die Einberufung der Kommission erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich –auch per Email -, mind. eine Woche vor dem Sitzungstag, mit Bekanntgabe der mit der Leiterin der Kommission abgestimmten vorläufigen Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mehrheit der Kommission verändert werden.
- (3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Stadtverordneten ist es gestattet - mit Verweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht (§ 3 (1)) - als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder benachrichtigen im Fall ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und die Leiterin der Kommission.
- (5) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung der Leiterin und der Geschäftsstelle vorliegen.
- (6) Ein in der Sitzung gestellter Beschlussantrag ist vom Antragssteller schriftlich zu formulieren. Im Einzelfall kann in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit über die sofortige Behandlung eines Antrages beschlossen werden.
- (7) Die Leiterin kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung oder zur Vorbereitung über Einzelthemen zulassen oder zuziehen.

§ 6 Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter die Leiterin oder ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ein Umlaufverfahren ist wirksam, wenn innerhalb einer Frist von 7 Tagen mehr als die Hälfte der Mitglieder geantwortet hat.
- (2) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmrecht haben die in § 2 (1) und (2) aufgeführten ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichgewicht gibt die Stimme der Leiterin den Ausschlag. Bei rechtlichen Bedenken steht ihr ein Vetorecht zu.
- (3) Kommissionsmitglieder, die überstimmt worden sind, können die Aufnahme ihres Antrages als Minderheitsvotum in das Ergebnisprotokoll (§ 7) verlangen.

§ 7 Ergebnisprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches insbesondere folgende Angaben enthalten soll:
 - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen der Leiterin, der anwesenden Kommissionsmitglieder und sonstigen Teilnehmer,
 - c) den behandelten Beratungsgegenstand, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - d) wichtige Auskünfte und Mitteilungen.Das Ergebnisprotokoll ist von der Leiterin der Kommission zu unterzeichnen.

- (2) Das Ergebnisprotokoll wird den Kommissionsmitgliedern und den ständigen Gästen sobald wie möglich nach der Sitzung zugeleitet. Nach Bestätigung wird es im Internet veröffentlicht.

§ 8 Berichterstattung

Die Leiterin unterrichtet bei Bedarf in Abstimmung mit der Kommission die zuständigen Gremien oder die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission. Über das Ergebnis der Beratung fasst die Kommission einen Abschlussbericht. Minderheitenvoten gem. § 6 (3) finden Berücksichtigung.

§ 9 Kosten

Die externen Mitglieder (nicht die Stadtverordnete oder Mitarbeiter der Landeshauptstadt Potsdam oder der Beteiligungsunternehmen) der Kommission erhalten eine geschäftsübliche Vergütung für ihre Tätigkeit in der Kommission. Die Beauftragung der externen Mitglieder sowie sonstiger hinzugezogener Experten erfolgt in Abstimmung mit der Leiterin der Kommission durch die Geschäftsstelle.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Sonstige Kosten können analog der Regelungen der Entschädigungssatzung erstattet werden.

Potsdam, 05. Juli 2011

gez. Elke Schaefer

Elke Schaefer

Vorsitzende

